

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **815.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 815.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:			
§ 1 Arten und Höhe der Zulagen ¹ Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes.</p>	<p>² Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes <u>zuzüglich Fr. 10.–</u>.</p>			
<p>§ 6 Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen</p> <p>¹ Eine berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird vom zuständigen Departement anerkannt, wenn</p> <p>a) ihr mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und</p> <p>b) die Familienausgleichskasse Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bietet.</p> <p>² Die Anerkennung wird vom zuständigen Departement entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>a) ihr <u>gesamtschweizerisch</u> mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 7 Kantonale Familienausgleichskasse</p> <p>¹ Die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der kantonalen Ausgleichskasse der SVA Aargau übertragen.</p> <p>² Der Kanton übernimmt die Defizitgarantie für die durch die kantonale Familienausgleichskasse nach diesem Gesetz auszurichtenden Leistungen.</p> <p>³ Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Kassenzugehörigkeit der einzelnen Arbeitgebenden.</p> <p>⁴ Der Kanton entschädigt auf der Grundlage eines Leistungsvertrags die kantonale Familienausgleichskasse für deren besondere Aufgaben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 18 Aufsicht</p> <p>¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Familienausgleichskassen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung sowie die nach Bundesrecht erforderlichen statistischen Daten einzureichen.</p> <p>³ Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und Berichterstattung richten sich nach dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 ¹⁾.</p> <p>⁴ Familienausgleichskassen und Arbeitgebende haben alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.</p>	<p>⁵ Das zuständige Departement veröffentlicht je Familienausgleichskasse jährlich die Leistungskennzahlen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			

¹⁾ SAR [831.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			